



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) – Weitere Öffnungsschritte - § 27 Abs. 1

Die Stadt Ingolstadt erlässt gemäß Art. 35 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) folgende

Allgemeinverfügung

- I. Nach Maßgabe von Rahmenkonzepten in der in der jeweils geltenden Fassung, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind (siehe: <https://stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>) werden auf dem Gebiet der Stadt Ingolstadt folgende Öffnungen zugelassen
 1. Die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung: sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;
 2. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1; ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1;
 3. kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen, ferner
 - a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
 - b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
 - c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
 4. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;

5. der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Nr. 1 für Kunden;
 6. musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist;
 7. die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1 und nach vorheriger Terminbuchung.
- II. Die Testnachweise nach dieser Allgemeinverfügung hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache müssen in verkörperter oder digitaler Form durch die getestete Person im Rahmen des Besuchs vorgehalten werden. Für Testnachweise nach dieser Allgemeinverfügung gilt § 1 a Nr. 1 der 12. BayIfSMV.
 - III. Diese Allgemeinverfügung ist wirksam ab dem 26.05.2021, 00:00 Uhr.
 - IV. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft,
 1. wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend, sodass die Allgemeinverfügung am übernächsten folgenden Tag auf die amtliche Bekanntmachung der Überschreitung außer Kraft tritt.
 2. die Möglichkeit einer vorzeitigen Aufhebung dieser Allgemeinverfügung bleibt unberührt.
 - V. Mit Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung (26.05.2021, 00.00 Uhr) sind die Allgemeinverfügungen der Stadt Ingolstadt vom 16.05.2021 sowie 18.05.2021 „Weitere Öffnungsschritte - § 27 Abs. 1“, inhaltlich überholt. Sie sind damit ab dem 26.05.2021, 00.00 Uhr erledigt und nicht mehr wirksam.

Gründe

A. Sachverhalt

Seit Beginn der Corona-Pandemie setzt die Stadt Ingolstadt die gesetzten Vorgaben der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung unmittelbar um. Trotz der nach Beurteilung durch das RKI weiterhin bestehenden Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung konnte hinsichtlich des Infektionsgeschehens in Bayern über eine vielschichtige Teststrategie sowie eine Beschleunigung der Impfkampagne ein Rückgang forciert werden. Die tägliche Zahl der Neuinfektionen in ganz Bayern ist rückläufig, wobei die Zahl der geimpften Personen schnell ansteigt. In Ingolstadt im Besonderen konnte über vier städtische Testzentren und eine Vielzahl an privaten Testangeboten (Testmöglichkeiten in Testzentren, Schnellteststationen, Hausärzten/Kliniken, Betrieben/Firmen und Schulen: www.ingolstadt.de/corona - Unterpunkt: Corona Testzentren) sowie einer innerhalb des letzten Monats beschleunigten Impfstrategie (17. Mai 2021: 75.900 verimpfte Impfdosen; Rechnerische Impfquote von 46,3

Prozent gemessen an der Gesamtbevölkerung; Die nicht impffähigen Personengruppen wurden bewusst nicht herausgerechnet, da sich die Herdenimmunität an der Gesamtbevölkerung orientiert; www.ingolstadt.de/impfen). Aufgrund einer stabilen und rückläufigen Entwicklung des Infektionsgeschehens ermöglichte die Stadt Ingolstadt mit Allgemeinverfügung vom 16.05.2021 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nach Maßgabe von Rahmenkonzepten erste Öffnungsschritte für die Außengastronomie, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos und den kontaktfreien Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel. Mit den Verordnungen zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021 wurden weitere Bereiche in § 27 der 12. BayIfSMV aufgenommen, bei denen nach dem Ordnungsgeber eine Öffnung bei stabilem oder rückläufigem Infektionsgeschehen vertretbar erscheint.

Im Zuständigkeitsbereich der Stadt Ingolstadt hat sich nach einer deutlich rückläufigen Tendenz seit April 2021 die 7-Tage-Inzidenz zunächst bei knapp unter 100 eingependelt und ist nunmehr rückläufig. Das Infektionsgeschehen zeigt sich stabil und in der Gesamtbetrachtung rückläufig (24.04.2021: 177,6; 25.04.2021: 189,2; 26.04.2021: 202,3; 27.04.2021: 198,7; 28.04.2021: 191,4; 29.04.2021: 189,2; 30.04.2021: 186,3; 01.05.2021: 191,4; 02.05.2021: 190,7; 03.05.2021: 174,0; 04.05.2021: 156,5; 05.05.2021: 154,3; 06.05.2021: 129,6; 07.05.2021: 123,7; 08.05.2021: 103,4; 09.05.2021: 104,9; 10.05.2021: 92,4; 11.05.2021: 95,3; 12.05.2021: 90,3; 13.05.2021: 92,4; 14.05.2021: 97,5; 15.05.2021: 99,0; 16.05.2021: 97,5; 17.05.2021: 101,2; 18.05.2021: 93,9; 19.05.2021: 104,8; 20.05.2021: 90,3; 21.05.2021: 98,3; 22.05.2021: 88,8; 23.05.2021: 83,7; 24.05.2021: 82,2; Corona-Dashboard unter <http://corona.rki.de>).

Die Stadt Ingolstadt hat sich daher entschieden, über die ersten Öffnungsschritte für die Außengastronomie, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos und den kontaktfreien Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel hinaus, weitere Öffnungsschritte für kulturelle Veranstaltungen, den Bereich des Sports, Übernachtungsangebote, bestimmte touristische Betriebe (z.B. Stadtführungen), musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles und Freibäder im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Bayerischen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, zu ermöglichen.

Mit Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung (26.05.2021, 00.00 Uhr) haben sich die bislang erlassenen Allgemeinverfügungen der Stadt Ingolstadt „Weitere Öffnungsschritte - § 27 Abs. 1“ erledigt.

B. Begründung

1. Zuständigkeit

Die Stadt Ingolstadt ist sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 der ZuStV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 GDVG, und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayVwVfG.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im

Einvernehmen und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, weitere Öffnungen zulassen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint. Nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV gilt, nachdem die Geltung der Öffnungsmöglichkeiten nach § 27 der 12. BayIfSMV an eine bestimmte 7-Tage-Inzidenz geknüpft ist, § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV entsprechend.

3. Rechtmäßigkeit

Das Einvernehmen des Staatsministeriums wurde am 16.05.2021 erteilt. Nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege müssen Allgemeinverfügungen, in denen aufgrund der geänderten 12. BayIfSMV die Öffnung weiterer Lebensbereiche geregelt wird, nicht mehr erneut zur Erteilung des Einvernehmens vorgelegt werden, wenn das Einvernehmen bereits erteilt wurde. Die Bestimmung des § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV setzt voraus, dass die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig ist. In der Stadt Ingolstadt wurde zum 24.05.2021 an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz 100 und damit der maßgebliche Schwellenwert unterschritten. Die durch Allgemeinverfügung festzusetzenden weiteren Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV können damit entsprechend § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV ab dem übernächsten darauffolgenden Tag Wirksamkeit entfalten. In der Stadt Ingolstadt liegt eine stabile Entwicklung des Infektionsgeschehens vor. Bei der konkreten Betrachtung der Infektionslage lässt sich eine Kontinuität der Rückläufigkeit bzw. der stabilen Entwicklung erkennen, sodass die Schlussfolgerung gerechtfertigt ist, dass auch weiterhin mit einem Rückgang der Infektionszahlen zu rechnen ist. Die vollständige unmittelbare Nachverfolgung von Infektionsketten ist personell hinterlegt und tatsächlich gewährleistet. Im Klinikbereich ist eine langsam fortschreitende Entspannung festzustellen. Auch durch die in den vergangenen zwei Wochen erfolgten Öffnungsschritte ist keine Destabilisierung der infektiologischen Situation eingetreten. Auch vor dem Hintergrund der beschleunigt ansteigenden Impfquote (Verdopplung innerhalb weniger Woche bei den Erstimpfungen) ist aus infektiologischer Sicht eine Öffnung weiterer Bereiche des öffentlichen Lebens mit entsprechenden Hygiene- und integrierten Testkonzepten vertretbar.

4. Ermessen

Die Öffnungsschritte nach Maßgabe von Ziffer 1 bis 3 des Tenors dieser Allgemeinverfügung sind auch ermessensgerecht. Diese Einschätzung fußt insbesondere auch auf der sehr hohen Testdichte in der Stadt Ingolstadt. Aufgrund der stabilen Infektionslage besteht in den zu öffnenden Bereichen keine derart große Gefährdungslage mehr, als dass die weitere Schließung notwendig und angemessen wäre. Es überwiegt demnach das Interesse der Öffentlichkeit an den Öffnungen über dem Gesundheitsschutz infolge der Schließung, da dieser auch über die Schutz- und Hygienekonzepte in geeigneter und angemessener Weise sichergestellt werden kann. Bei der Abwägung wurden die aktuell bestehenden Infektionsgefahren einerseits und die Interessen der Bevölkerung, etwa an sportlicher Betätigung, Teilhabe an Kultur, gesellschaftlichem Leben und Austausch, andererseits berücksichtigt.

a) Öffnung der Außengastronomie

Nach § 13 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sind Gastronomiebetriebe jeder Art vorbehaltlich von 13 Abs. 2 und 3 der 12. BayIfSMV untersagt. Die nach Ziffer 1 des Tenors dieser Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV zugelassene Öffnung der Außengastronomie ermöglicht der Gastronomie eine wirtschaftliche Betätigung über den in § 13 der 12. BayIfSMV geregelten Umfang hinaus. Neben den wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte wird auch das Interesse der Bevölkerung daran, Gaststätten zum Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort und zur Pflege sozialer Kontakte aufzusuchen, berücksichtigt. Da die Öffnung lediglich unter strikter Einhaltung bestimmter Vorgaben zulässig ist und sich auch auf den Außenbereich beschränkt, wird den Zielen der 12. BayIfSMV bei der aktuell bestehenden stabilen und in der Gesamtbetrachtung rückläufigen Infektionslage hinreichend Rechnung getragen.

b) Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern, Kinos sowie kulturellen Veranstaltungen unter freiem Himmel

Teilhabe an kulturellem Leben dient dem gesellschaftlichen Leben, aber auch dem seelischen Wohlbefinden. Die Öffnung nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV berücksichtigt die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber, die Interessen Kunstschaffender an der Ausübung von Kunst sowie die Interessen der Bevölkerung an Kunstgenuss und Unterhaltung, ohne den Infektionsschutz unangemessen zu vernachlässigen. Die gleichwohl geltenden Regelungen (Schutz- und Hygienekonzepte sowie unter anderem die Testpflicht) sind bei aktuellem Infektionsgeschehen demgegenüber ausreichend, aber auch erforderlich, um die Stabilität und Rückläufigkeit des Infektionsgeschehens aufrechtzuerhalten. Den Infektionsgefahren wird weiterhin in ausreichendem, aber auch erforderlichem Ausmaß Rechnung getragen

c) Sportliche Betätigung

Sportliche Betätigung dient der körperlichen Gesundheit, aber auch dem seelischen Wohlbefinden. Allerdings bedarf es einer Abwägung zwischen dem grundsätzlich berechtigten Interesse an der Ausübung von Sport mit den bestehenden Infektionsgefahren. Nach erfolgter Güterabwägung ist die unter Ziffer I Nr. 3 des Tenors dieser Allgemeinverfügung geregelte Zulassung gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV ermessensgerecht. Den Infektionsgefahren wird weiterhin in ausreichendem, aber auch erforderlichen Ausmaß über die im Rahmenhygienekonzept „Sport“ hinterlegten Hygiene- und Schutzregelungen Rechnung getragen.

d) Übernachtungsangebote

Durch in die Ziffer I Nr. 4 des Tenors dieser Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BayIfSMV zugelassenen Angebote von Übernachtungen werden bei der Abwägung der jeweiligen Interessen zum einen die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber und zum anderen das Interesse der gesamten Bevölkerung daran, Unterkünfte ohne berufliche oder geschäftliche Zwecke aufzusuchen, berücksichtigt. Da die jeweiligen Übernachtungsangebote an die Einhaltung strikter Vorgaben gebunden sind, wird den Zielen der 12. BayIfSMV bei der aktuell bestehenden Infektionslage hinreichend Rechnung getragen.

e) Tourismus, etc.

Durch die Ziffer I. Nr. 5 dieser Allgemeinverfügung wird der Betrieb dieser Bereiche gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 5 der 12. BayIfSMV wieder ermöglicht. Dabei wurde das wirtschaftliche Interesse der jeweiligen Betreiber sowie das Interesse der gesamten

Bevölkerung an der Nutzung dieser Freizeiteinrichtungen, berücksichtigt. Die gleichwohl geltenden Regelungen (u.a. die bestehende Testpflicht) sind bei dem aktuellen Infektionsgeschehen demgegenüber ausreichend, aber auch erforderlich, um der Weiterverbreitung von COVID-19 zu begegnen.

f) Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles

Durch die in Ziffer I. Nr. 6 des Tenors dieser Allgemeinverfügung werden die musikalischen und kulturellen Proben gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 6 der 12. BayIfSMV wieder ermöglicht. Hierbei wurden die musikalischen und kulturellen Interessen der Angehörigen der Laien- und Amateurensembles berücksichtigt. Den Infektionsgefahren wird weiterhin in ausreichendem, aber auch erforderlichem Ausmaß Rechnung getragen, indem z.B. die Einhaltung des entsprechenden Rahmenkonzeptes vorausgesetzt wird.

g) Freibäder

Durch die Öffnung der Freibäder gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 7 der 12. BayIfSMV nach Ziffer I. Nr. 7 des Tenors dieser Allgemeinverfügung wird den Interessen der Bevölkerung an gesellschaftlichem Leben sowie sportlicher Betätigung Rechnung getragen. Dabei sind insbesondere die Interessen der Kinder und Familien infolge der anstehenden Pfingstferien zu berücksichtigen. Den Infektionsgefahren wird über einen Testnachweis und eine vorherige Terminbuchung Rechnung getragen.

5. Testungen

§ 2 Abs. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) der Bundesregierung regelt, dass beim Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 die zu Grunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegen darf. Die den Öffnungsschritten zu Grunde liegenden Rahmenkonzepte werden durch die zuständigen Ministerien angepasst. Unabhängig vom Zeitpunkt dieser Anpassungen gelten die jeweils aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben, die in der SchAusnahmV und der 12. BayIfSMV festgelegt sind. Zwingende Voraussetzung für die Einordnung als getestete Person im Rahmen des § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV ist ein Testnachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form. Der Test ist durch die getestete Person vorzuhalten.

Hinsichtlich der Selbsttests wird auf die Notwendigkeit der kontrollierten Testvornahme vor Ort hingewiesen. Grundsätzlich sind Ergebnisse eines PCR-Tests, eines POC-Antigentests (Schnelltest) und eines Selbsttests unter Aufsicht zugelassen. Für alle gilt jedoch eine zeitliche Befristung. Bei einem PCR-Test darf das Ergebnis des Tests nicht älter als maximal 24 Stunden sein, der POC-Antigentest maximal 24 Stunden. Etwaige Selbsttests müssen unter „Aufsicht“ des Betreibers (Vier-Augen-Prinzip) durchgeführt werden. Verwendet werden kann ein Selbsttest mit dafür in Deutschland zugelassenen Antigenschnelltest zur Laienanwendung. Nicht zulässig ist es, einen bereits zuhause durchgeführten Selbsttest mitzubringen. Ob die Selbsttests von den Betreibern bereitgestellt werden oder von den Kunden mitgebracht werden müssen, legen die Betriebe im Rahmen der Kommunikation mit ihren Kunden fest. Die notwendigen AHA Regeln sind bei Durchführung des Selbsttests unbedingt einzuhalten und Wartebereiche außerhalb der Außengastronomiefläche vorzusehen. Dabei muss das Hygienekonzept Menschenansammlungen wirksam verhindern. Erst nachdem der Selbsttest vor Ort ein negatives Ergebnis erbracht hat, darf der Gast im Außenbereich der Gastronomie Platz nehmen. Wird eine Coronavirusinfektion festgestellt, muss die betroffene Person alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden, und das Selbsttestergebnis durch einen

PCR-Test überprüfen lassen. Details sind im Rahmenkonzept „Gastronomie“ des Freistaates dargestellt.

6. Außerkrafttreten

Durch Ziffer IV. des Tenors dieser Allgemeinverfügung wird gewährleistet, dass die Öffnungsschritte bei einem Wiederanstieg der Inzidenzwerte außer Kraft treten. Die Regelung stellt den letztmöglichen Zeitpunkt des Außerkrafttretens dar. Die Möglichkeit einer von Ziffer IV. des Tenors dieser Allgemeinverfügung unabhängigen vorzeitigen Aufhebung dieser Allgemeinverfügung bleibt unberührt.

7. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Infolge der Grundrechtsrelevanz der Lockerungen wurde hiervon Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet (www.ingolstadt.de/corona sowie www.ingolstadt.de/amtliche) bekannt gegeben. Die Geltungsdauer wurde vorerst gewählt, um auch im Falle niedriger Infektionszahlen verlässlich deren Verfestigung und Beibehaltung erreichen zu können.

C. Anlagen

- **Anlage 1: Rahmenkonzept Gastronomie**
„Rahmenkonzept Gastronomie, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021, Az. 71-4800a/42/15“ abrufbar unter:
<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2021/311/baymb-2021-311.pdf>
- **Anlage 2: Rahmenkonzept Kinos**
„Rahmenkonzept für Kinos, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Digitales und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021, Az. A5-3800-1-45“ abrufbar unter:
<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2021/310/baymb-2021-310.pdf>
- **Anlage 3: Rahmenkonzept Kulturelle Veranstaltungen**
„Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Digitales vom 19. Mai 2021, Az. K.2-M4635/27/312 und G53n-G8390-2021/1543-30“ abrufbar unter:
<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2021/353/baymb-2021-353.pdf>
- **Anlage 4: Rahmenkonzept Sport**
„Rahmenkonzept Sport, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 20. Mai 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020/3996“ abrufbar unter:
<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2021/359/baymb-2021-359.pdf>

- **Anlage 5: Rahmenkonzept Beherbergung**
 „Rahmenkonzept Beherbergung, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. 71-4800a/43 und G55b-G8390-2020/3792-17
<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/356/baymbl-2021-356.pdf>
- **Anlage 6: Rahmenkonzept Touristische Dienstleister**
 „Rahmenkonzept Touristische Dienstleister, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Wohnen, Bau und Verkehr und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. 75-4681/41 und G55b-G8390-2021/2897-12“
<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/357/baymbl-2021-357.pdf>
- **Anlage 7: Hygienekonzept Proben Laienmusik und Amateurensembles**
 „Rahmenkonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7“
<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/354/baymbl-2021-354.pdf>
- **Anlage 8: Rahmenkonzept Freibäder**
 „Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnessseinrichtungen in Thermen und Hotels, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. 74-4870/223/3 und G55b-G8390-2021/191-18
<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/355/baymbl-2021-355.pdf>

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung **kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
 Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

- b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten:
<http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von

Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 24.05.2021

gez. Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung